

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Langballig

1. Bei der Aufstellung des vorliegenden Planes wurde davon ausgegangen, daß ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich ist, da der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.

Die Gemeinde Langballig aht als ländliche Gemeinde einen gewissen Baulandbedarf für die Errichtung von Landarbeiterstellen, Altenteilerstellen und Nebenerwerbssiedlungen. Für diesen Bedarf werden in geeigneter Lage zum Teil an bereits ausgebauten Wegen, im übrigen in einer noch besonders zu erschließenden Fläche zusammengefaßt etwa 2 ha als Bauland neu ausgewiesen.

Auf den neu ausgewiesenen Flächen können etwa 13 Stellen errichtet werden, dies entspricht etwa dem Bedarf der nächsten 5 Jahre.

2. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens werden voraussichtlich nicht erforderlich.
3. Für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen können zum Teil überschläglich ermittelte Kosten noch nicht angegeben werden.

Langballig, den 6.6.66

Gemeinde:

Planverfasser:



Lenkner
.....
(Bürgermeister)

Kunig
.....
(Architekt)